

Richtlinien über die Vergabe der Frauenfördermittel an der Kultur-, Sozial- und Bildungswissenschaftlichen Fakultät (KSBF) der Humboldt-Universität zu Berlin

Präambel

Die Humboldt-Universität zu Berlin hat sich entsprechend den Frauenförderrichtlinien des Akademischen Senats zum Ziel gesetzt, zur Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern in der Hochschule beizutragen. Die Förderrichtlinie konkretisiert die Verpflichtung nach § 3 Landesgleichstellungsgesetz (LGG) aktiv auf die Gleichstellung von Männern und Frauen und die Beseitigung bestehender Unterrepräsentanzen hinzuwirken.

§ 1 Zweck der Richtlinien

Die Vergabe der finanziellen Mittel für Frauenförderung soll dazu dienen, Frauen in ihrer wissenschaftlichen und beruflichen Karriere zu unterstützen sowie nachhaltig Anreize für die Gleichstellung und für die Beseitigung der Unterrepräsentation von Frauen an der KSBF zu geben.

§ 2 Vergabe von Fördermitteln auf Antrag

Die Fakultät fördert auf Antrag Projekte und Veranstaltungen, die Frauen in Forschung und Lehre durchführen. Die Höhe der Förderung entspricht maximal 10% der Summe, welche für die Frauenförderung dem jeweiligen Institut aus dem Haushalt zur Verfügung steht. Die Förderungshöhe kann bei hoher Antragslage geringer ausfallen, aber auch höher ausfallen, falls das beantragte Projekt durch eine zu geringe Förderung nicht umgesetzt werden kann, oder die Antragslage dies erlaubt. Die Fördermittel sollen für Frauen der KSBF karrierefördernd bzw. für Frauenforschung verwendet werden:

- als Mittel für Forschungszwecke, insbesondere zur Anfertigung einer Promotion oder Habilitation,
- um die aktive Teilnahme an Kongressen, Tagungen und wissenschaftliche Recherchen vor Ort zu ermöglichen,
- für Lehr- und Gastaufträge von Frauen bzw. zu Themen der Frauenforschung,
- für Zuschüsse bei der Beschaffung von Arbeitsmitteln und Druckkosten.

Es ist darauf zu achten, dass im Antrag eine explizite Begründung zur Umsetzung dieser Ziele enthalten sein muss.

§ 3 Antragsberechtigung bei der Vergabe von Fördermitteln auf Antrag

Antragsberechtigt sind grundsätzlich alle Frauen, die Studentinnen, Beschäftigte oder Doktorandinnen, Privatdozentinnen oder Habilitandinnen an der KSBF der Humboldt-Universität zu Berlin sind. Antragsberechtigt sind ebenfalls beschäftigte Männer und Frauen der Humboldt-Universität zu Berlin, wenn sie die Förderung von nichtbeschäftigten

Frauen beantragen, bspw. für Lehraufträge. Bei Anträgen für Nichtmitglieder der Fakultät muss der Nutzen für die Fakultät im Antrag deutlich gemacht werden.

§ 4 Entscheidungskriterien bei der Vergabe von Fördermitteln auf Antrag

(1) Ein Antrag im Sinne von § 2 ist förderungswürdig, wenn er dem Zweck der Richtlinie nach § 1 entspricht.

(2) Ein Antrag auf Projektförderung im Sinne von § 2 ist besonders förderungswürdig, wenn er

- ein Projekt in einem Bereich betrifft, in dem Frauen unterrepräsentiert sind oder Gender thematisiert;
- ein Projekt betrifft, das der Weiterentwicklung der Lehre, ihrer Inhalte und Veranstaltungen an der Fakultät dient;
- ein Projekt betrifft, dass die Antragstellerin in eigener Verantwortung, d.h. von Fakultätseinrichtungen grundsätzlich unabhängig durchzuführen beabsichtigt;
- ein Projekt betrifft, dessen Ergebnis spürbare Nachhaltigkeit für die Fakultät besitzt;
- von mehreren Antragsberechtigten gemeinsam gestellt wird; oder
- von Antragsberechtigten gestellt wird, die typischerweise mit Benachteiligung im Hinblick auf Herkunft, Behinderung oder Vergleichbares konfrontiert sind.

§ 5 Verfahren bei der Vergabe von Fördermitteln auf Antrag

(1) Ein Antrag auf Förderung im Sinne von § 2 ist sowohl digital als auch schriftlich zu stellen. Zuständig ist die Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte des Instituts, an welches die Antragstellerin angegliedert ist und welches der KSBF an der Humboldt-Universität zu Berlin zugeordnet ist. Hinzuzufügen sind alle erforderlichen Anlagen, wie sie sich aus den Informationen im Antragsformular auf Projektförderung bzw. der Beantragung einer Dienstreise ergeben. Nähere Informationen sind den „Informationen zum Antrag auf Frauenfördermittel an der Kultur-, Sozial- und Bildungswissenschaftlichen Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin“ zu entnehmen. Unvollständig eingereichte Anträge werden nicht bearbeitet.

(2) Anträge müssen der zuständigen Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten des Instituts vor Projektbeginn in der in § 5 Absatz 1 näher bestimmten Form vorliegen. Sofern die Frauenförderkommission erst nach Durchführung des Projektes tagt, sind Anträge zu berücksichtigen, die rechtzeitig vor Projektbeginn gestellt wurden.

(3) Die Frauenförderkommission der KSBF besteht aus den Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten der Institute der KSBF. Jedes Institut hat eine Stimme. Die Frauenfördermittelkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Stimmberechtigten anwesend sind oder kann in Ausnahmefällen im Umlaufverfahren über Anträge abstimmen. Beschlüsse müssen mit einfacher Mehrheit getroffen werden. Enthaltungen zählen als Neinstimmen.

(4) Die Frauenförderkommission tagt in der Regel zweimal im Jahr (ca. Juni, November). Die Vergabe der Frauenfördermittel erfolgt nach Ausschreibung. Die Ausschreibefrist beträgt vier

Wochen. Jedes Institut kann die Ausschreibung individuell vornehmen. Die Frauenfördermittelkommission legt im Einvernehmen mit der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten des jeweiligen Instituts dem zuständigen Institutsrat die Entscheidung über die Vergabe der Frauenfördermittel zur Kenntnisnahme vor.

(5) Zuschüsse für Projekte im Sinne von § 2, die nicht innerhalb eines Jahres nach Antragsbewilligung zur Durchführung des in Aussicht genommenen Projekts verwendet werden, verfallen bzw. sind zurückzuzahlen. In Ausnahmefällen kann diese Frist verlängert werden. Hierzu ist ein Antrag mit Begründung erforderlich, welcher der Frauenbeauftragten und der/dem Sachmittelverwalter:in des jeweiligen Instituts vor Ablauf eines Jahres zuzustellen ist. Die Abrechnung muss nach Abschluss eines genehmigten Projektes sofort erfolgen.

(6) Zuschüsse für Projekte im Sinne von § 2, die nicht entsprechend dem Antrag auf Förderung verwendet werden, sind zurückzuzahlen. Die Frauenförderkommission kann einen Nachweis über die zweckgemäße Verwendung verlangen.